

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 121/85 B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

**Alexander P[REDACTED], Rua N[REDACTED] G[REDACTED] [REDACTED], A[REDACTED]
P[REDACTED], [REDACTED] S[REDACTED], [REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 6, Na[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

U R T E I L

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 MDG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht im Rahmen seines tatsächlichen Verantwortungsbereichs davon aus, daß der Kläger die von ihm geltend gemachten Gesundheitsbeschwerden entgegenstand seinem eigenen Sachvertrags erst nach seiner Flucht aus Frankreich in Marokko erlitten hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und betrifft weder die Frage eines einheitlichen Gesundheitsbegriffs noch die der Weiterverfolgung der nationalsozialistischen Verfol-

gung. Erst wenn eine Schädigung des Verfolgten festgestellt werden kann, stellt sich die Frage nach ihrer Ursächlichkeit mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen.

Auf tatrichterlichem Gebiet liegt es auch, wenn der Berufsrichter sich wegen der widersprüchlichen Angaben des Klägers und der offensichtlichen Unrichtigkeit von ihm vorgelegter Beweismittel nicht davon überzeugen kann, ob der Kläger überhaupt von Maßnahmen betroffen worden ist und welches Verfolgungsschicksal er in M. erlitten hat. Es genügt dabei nicht, daß er zugunsten des Klägers davon ausgeht, seine Flucht von Mar. nach M. in Sommer 1940 sei durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BGG verursacht worden. Denn ein Gesundheitsschaden, der auf die nachfolgenden Lebensumstände in M. zurückgeführt wird, kann hinsichtlich seiner Verursachung und seiner Verfolgungseigentümlichkeit jedenfalls dann nicht unter §§ 2, 28 BGG subsumiert werden, wenn nicht einmal die tatsächlichen Ver-



hältnisse seiner Entstehung wenigstens in groben Zügen festgestellt werden können. Da aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Klägers nicht feststeht, daß ihm überhaupt die Freiheit im Sinne von § 43 EEG entzogen worden ist, greift die Vermutung des § 28 Abs. 2 EEG nicht zu seinen Gunsten ein.

Auch die Verfahrenswegungen des Beschwerdeführers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Horn

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

